



# Gutachten der ENHK

## Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster, Gemeinde Uznach SG

---

Datum: 22.12.2020

Adressat: Kanton St. Gallen  
Amt für Natur, Jagd und Fischerei  
Davidstrasse 35  
9001 St. Gallen

Kopie an: – BAFU, Abt. Biodiversität und Landschaft

---

### 1. Anlass der Begutachtung

Mit elektronischer Mitteilung vom 23.12.2019 und 15.06.2020 hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen der ENHK einen Gutachtensantrag zum Vorhaben «Regionale Verbindungsstrasse A53-Gaster»<sup>1</sup> angekündigt, und mit elektronischer Mitteilung vom 06.08.2020 hat das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen der Kommission verschiedene Unterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Weitere Unterlagen wurden ihr mit elektronischer Mitteilung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei am 01.10.2020 sowie am 19.11.2020 zugestellt.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des Objektes Nr. 1416 «Kaltbrunner Riet» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und des Objekts Nr. 7 «Kaltbrunner Riet» des Übereinkommens über die Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention). Dieses Übereinkommen wird auf nationaler Ebene mit dem Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung oder weiteren Bundesinventaren umgesetzt. Vorliegend erfolgt dies insbesondere mit dem Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Nr. 127 «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet (SG)». Weiter befinden sich die folgenden Schutzobjekte im näheren Projektbereich: das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 198 «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet» sowie das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. SG374 «Kaltbrunner Riet». Im näheren Projektbereich verläuft zudem der Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung Nr. SZ11 / SG27. Das Vorhaben soll gemäss den vorliegenden Unterlagen mit Bundeshilfe unterstützt werden und erfordert voraussichtlich Bewilligungen, die eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 des Bundesgesetz-

---

<sup>1</sup> Gemäss dem Bericht «Ergänzende Unterlagen für Gutachten ENHK vom 30.09.2020 ist die A53 am 01.01.2020 ins Eigentum des ASTRA übergegangen und heisst neu A15. Die Kommission verwendet deshalb im vorliegenden Gutachten die aktuelle Bezeichnung «Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster».

zes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) darstellen. Die Begutachtung erfolgt gestützt auf Art. 7 NHG. Das Kommissionsmitglied Gallus Hess befindet sich im Ausstand.

## 2. Grundlagen der Begutachtung

Der ENHK standen für das Gutachten folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Elektronische Mitteilung des Amts für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen betr. weitere ergänzende Unterlagen für ENHK-Gutachten, 19.11.2020
- Elektronische Mitteilung des Amts für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen betr. ergänzende Unterlagen für ENHK-Gutachten, 01.10.2020
- Elektronische Mitteilung des Tiefbauamts des Kantons St. Gallen betr. Unterlagen zur Projektvorstellung vom 14.08.2020, 06.08.2020
- Einladung zur Projektvorstellung und Begehung, Schreiben des Tiefbauamts des Kantons St. Gallen an die ENHK, 10.07.2020
- Elektronische Mitteilung des Amts für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen an die ENHK betr. Einladung zur Begehung, 15.06.2020
- Elektronische Mitteilung des Amts für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen an die ENHK betr. Vorinformation Anfrage Gutachten, 23.12.2019
- Situation Trasse 1:1'000, Abschnitt 1, Stat. -144 bis 1'450 m, Knoten Rosengarten – Brücke Ernetschwilerbach, 06.11.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Situation 1:1'000, Abschnitt 1, Knoten Rosengarten – Brücke Ernetschwilerbach, 26.10.2020
- Situation Trasse 1:1'000, Abschnitt 2, Stat. 1'350 bis 3'150 m, Brücke Ernetschwilerbach - Ewigkeitsstrasse, 06.11.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Situation 1:1'000, Abschnitt 2, Brücke Ernetschwilerbach - Ewigkeitsstrasse, 26.10.2020
- Situation Trasse 1:1'000, Abschnitt 3, Stat. 3'150 bis 4'550 m, Anschluss Ewigkeitsstrasse – Brücke Hasenweid, 06.11.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Situation 1:1'000, Abschnitt 3, Anschluss Ewigkeitsstrasse – Brücke Hasenweid, 26.10.2020
- Situation Trasse 1:1'000, Abschnitt 4, Stat. 4'450 bis 5'808 m, Brücke Hasenweid – Anschluss Rickenstrasse, 06.11.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Situation 1:1'000, Abschnitt 4, Anschluss Ewigkeitsstrasse – Brücke Hasenweid<sup>2</sup>, 26.10.2020
- Normalprofil Trasse 1:50, offene Strecke, 06.11.2020
- Auszug Präsentation, 3. Projektstand Bürgerkorporation Uznach (Seiten 1-5), Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, November 2020
- Visualisierungen Gebiet Kaltbrunner Riet und Anschluss Ewigkeitsstrasse (Seiten 21-22), Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, November 2020
- Projektpräsentation Regionale Verbindungsstrasse A53-Gaster, Kanton St. Gallen, Tiefbauamt, 14.08.2020
- RVS A16-Gaster Kaltbrunner Riet. Ergänzende Unterlagen für Gutachten ENHK, Basler & Hofmann, 30.09.2020
- RVS A15-Gaster: Prüfung Alternativroute Gebiet Burgerriet. Synthesebericht. Variantenvergleich, ewp AG, 29.09.2020
- RVS A53-Gaster Kaltbrunner Riet. Zusammenfassender Bericht für Gutachten ENHK, Basler & Hofmann, 04.08.2020
- Moorhydrologischer Bericht Entensee, Kaltbrunner Riet: Heutiger Zustand, Aufwertungsmaßnahmen und Bezug zum Strassenprojekt, Naturplan, Juli 2020
- Kurzgutachten Auswirkungen der geplanten Regionalen Verbindungsstrasse A53-Gaster auf die Vögel im WZV-Reservat «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet», Bericht zuhanden des Tief-

---

<sup>2</sup> Gemäss Planbezeichnung, betrifft jedoch Abschnitt Brücke Hasenweid – Anschluss Rickenstrasse

bauamts Kanton St. Gallen und des Amts für Natur, Jagd und Fischerei, Kanton St. Gallen, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 13.05.2020

- Schreiben Pro Natura St. Gallen-Appenzell an den Kantonsingenieur des Kantons St. Gallen betr. Austritt aus der Begleitgruppe UVB des Strassenprojekts A53-Gaster, 26.10.2020

Am 14.08.2020 fand eine Begehung einer Delegation der ENHK zusammen mit Vertretern des Amts für Natur, Jagd und Fischerei sowie des Tiefbauamts des Kantons St. Gallen, des Umwelt- und Planungsbüros sowie mit dem im Rahmen der Projektierung beauftragten Fachplaner Moorschutz statt.

### **3. Die Schutzobjekte von nationaler Bedeutung**

#### **3.1 Das BLN-Objekt Nr. 1416 «Kaltbrunner Riet»**

Das BLN-Objekt Nr. 1416 liegt im nordwestlichen Teil der Linthebene und umfasst die wertvolle Reliktfäche des ehemals ausgedehnten Sumpfgebietes. Es ist charakterisiert durch die ausgedehnten Flachmoore, die Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten bieten, und stellt insbesondere auch ein bedeutendes Rast-, Brut- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Zugvögel dar. Gemäss der Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung VBLN gelten für das Objekt die folgenden Schutzziele:

- 3.1 Das Kaltbrunner Riet als Reliktfäche der einstigen Feuchtgebiete in Qualität und Ausdehnung erhalten.
- 3.2 Die Feuchtbiotope in ihrer Qualität, ökologischen Funktion sowie mit den charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- 3.3 Die Lebensraumqualitäten, insbesondere für die Amphibien, erhalten.
- 3.4 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- 3.5 Das Riet und seine Lebensräume als störungsarmes Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel erhalten.
- 3.6 Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten.
- 3.7 Die Bewirtschaftung der Streuwiesen und die charakteristischen Strukturelemente wie Wiesen, Einzelbäume und Hecken erhalten.

Als Folge der Linthkorrektur und -Meliorationen heben sich das Kaltbrunner- und das Burgerriet als fast geometrisch abgegrenzte Relikte der einst ausgedehnten Sumpflandschaft durch die farblichen Unterschiede und ihren Strukturreichtum landschaftlich von der grossräumig intensiv genutzten Linthebene deutlich ab. Die einzelnen Flachmoorflächen sind umgeben und teilweise voneinander getrennt durch die Landwirtschaftsflächen mit Fettwiesen, einzelnen intensiven Ackerkulturen, einem geometrisch angelegten Kanalsystem und wegbegleitenden, von Hybridpappeln dominierten Gehölzpflanzungen. Beidseits des Linthkanals verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen, die die Landschaft als technische Infrastrukturen grossflächig erheblich beeinträchtigen.

Den Kern des wertvollen Lebensraummosaiks bilden die drei Teilflächen des Flachmoorobjekts von nationaler Bedeutung Nr. 198: im nördlichsten Teil das Burgerriet mit dem sogenannten Entensee, im Zentrum das Kaltbrunner Riet mit dem «Möventeich» sowie einer weiteren kleinen Fläche südwestlich davon («Amadriet»). Die Flachmoorbereiche werden grösstenteils überlagert vom Bereich A (sichere oder potentielle Fortpflanzungsgewässer) des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung. Ihre unmittelbare Umgebung ist als dessen Bereich B (Nährstoffpufferzone und engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer) ausgewiesen. Etwas weiter um die Kernflächen der Flachmoore herum sind die Perimeter des BLN-Objekts sowie des Wasser- und Zugvogelreservats gefasst, wobei sich die Perimeterabgrenzungen der einzelnen Objekte wohl aus kartografischen bzw. entstehungsgeschichtlichen Gründen leicht unterscheiden. Die genannten Biotope gehören, wie auch den Schutzziele zu entnehmen ist, zu den zentralen Schutzwerten des BLN-Objekts.

Gemäss dem «Zusammenfassenden Bericht für das Gutachten der ENHK» vom 04.08.2020 hat sich der Zustand des Kaltbrunner Riets und speziell das vom Projekt betroffene Gebiet um den Entensee aufgrund der nachfolgend zitierten Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten massiv verschlechtert. Im Bericht wird die moorhydrologische Situation wie folgt beschrieben: *«Die beiden Kernzonen [des Flachmoorobjekts] sind durch eine intensiv bewirtschaftete Fläche voneinander getrennt. Das südlich gelegene Kerngebiet mit dem Möventeich wird nach einem Betriebsreglement der Pro Natura be- und entwässert. In der Kernzone des Entensees wurde die Bewässerung und Stauhaltung in der Mitte des letzten Jahrhunderts eingestellt. Die Entwässerung des Sees verläuft seither über einen Stichgraben in den stark abgeteuften Gastergraben. Die am Übergang vom Stichgraben zum Gastergraben errichtete Staumauer/Staueinrichtung ist schon seit längerer Zeit nicht mehr funktionstüchtig. Zudem existiert am Moorrand im aufgelandeten Graben ein Schluckloch, welches das Wasser unterirdisch ableitet. (...). Der um- und tiefergelegte Gasterkanal sowie ein zusätzlich ausgehobener Seitenkanal bilden die Voraussetzung für die grossflächige Drainage des früher um den Entensee vorhandenen ausgedehnten Moorgebietes. Von Naturplan aufgezeichnete Pegelverläufe zeigen, dass die Drainagen auch im Inneren des bestehenden Moores das Wasser noch immer rasch und stark absenken. Die drainagebedingte übermässige Durchlüftung der Torfkörper hat zu starken Sackungs- und Zersetzungsprozessen geführt. (...) Die in den letzten Jahrzehnten festgestellten Veränderungen in der Vegetation, das heisst die Abnahme der ökologisch wertvollen Pfeifengraswiesen und Grossseggenriede sowie das starke Aufkommen von Hochstaudenried mit ausgedehnten Beständen der spätblühenden kanadischen Goldrute (Neophyt), sind ursächlich wohl hauptsächlich von den Drainagen innerhalb der Kernzone verursacht. Des Weiteren zeigen auch die intensiv betriebene Landwirtschaft in der Umgebungszone und der Siedlungsdruck (Gewerbegebiet Burgerriet, Strassen) negative Auswirkungen.»*

Detaillierte vegetationskundliche Untersuchungen, insbesondere Aufnahmen der Moorvegetation im Projektperimeter, liegen der Kommission nicht vor. Die summarische Darstellung der Entwicklung im «Moorhydrologischen Bericht Entensee, Kaltbrunner Riet» zeigt jedoch zwischen 1986 und 2012 eine starke Abnahme der Pfeifengraswiesen sowie der Grossseggenriede und Zwischenmoore, während die Hochstaudenriede, Röhrichte und Schlammschachtelhalmgesellschaften deutlich zugenommen haben. Dem Kurzgutachten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach vom 13.05.2020 ist zu entnehmen, dass im Gebiet trotz den bestehenden Belastungen zahlreiche Vogelarten, die auf der Roten Liste aufgeführt sind bzw. hohe und sehr hohe Priorität für die Schweiz besitzen, brüten.

Das BLN-Objekt wird zudem in west-östlicher Richtung durch den überregionalen Wildtierkorridor SZ-11/SG-27 gequert, der den oberen Zürichsee und die westliche Linthebene mit den Schwyzer Voralpen verbindet. Dieser ist als «weitgehend unterbrochen» eingestuft.

Nach Ansicht der Kommission sind für den vom Vorhaben betroffenen Bereich sämtliche Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1413 relevant, da sich in Bezug auf dieses BLN-Objekt sämtliche Schutzziele angesichts der hohen botanischen und zoologischen Werte direkt oder indirekt auf den hier zentralen Arten- und Lebensraumschutz beziehen. Dies gilt auch für Schutzziel 3.6 (Aufrechterhaltung einer standortgemässen landwirtschaftlichen Nutzung), da eine im ökologischen Sinne standortgemässe landwirtschaftliche Nutzung eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung verschiedener Lebensraumtypen spielt.

Art. 6 NHG legt für das BLN fest, dass *«durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Abs. 1). Ein Abweichen von der ungeschmälerzten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen»* (Abs. 2). Gemäss Art. 5 Abs. 1 der VBLN gilt für alle BLN-Objekte der Grundsatz, dass *«die Objekte (...) in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälerzt erhalten bleiben»* müssen. Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben im Hinblick auf die Einhaltung dieses Grundsatzes, wie er durch die objektspezifischen Schutzziele des jeweiligen BLN-Objektes konkretisiert wird, abgeklärt werden müssen.

### 3.2 Das Flachmoor-Objekt Nr. 198 «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet»

Das Objekt Nr. 198 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 52 ha und ist in drei Teilgebiete unterteilt: das nördliche Teilgebiet befindet sich im Burgerried im Bereich des sogenannten Entensees und grenzt an seiner nördlichsten Ecke unmittelbar an die geplante Umfahrungsstrasse. Die Vegetation umfasst gemäss dem Objektblatt des Bundesinventars (Schilf-)Röhricht, Grosseggenried, Kalk-Kleinseggenried, Saures Kleinseggenried, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenried, Nasswiese und Übergangsmoor.

Gemäss Art. 3 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) legen die Kantone «...den *genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. [...]*» Artikel 4 der Flachmoorverordnung definiert das Schutzziel wie folgt: «*Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.*» Gemäss Art. 5 der Flachmoorverordnung sorgen die Kantone insbesondere dafür, dass «*a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen; b. keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden, insbesondere durch Entwässerungen [...], ausgenommen sind, unter Vorbehalt der Buchstaben d und e, Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen; c. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigen; g. der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert wird*». Die Kantone sorgen gemäss Art. 8 dafür, dass «*bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden*».

### 3.3 Das Amphibienlaichgebiet Nr. SG374 «Kaltbrunner Riet»

Weil im vorliegenden Perimeter die Flachmoore von nationaler Bedeutung und weitere angrenzende Feuchtgebiete auch wichtige Lebensräume für Amphibien darstellen und unter anderem Populationen der stark gefährdeten Arten Laubfrosch, Kammolch und Gelbbauchunke beherbergen, wird der Perimeter zusätzlich von einem – flächenmässig über den Perimeter des Flachmoores von nationaler Bedeutung hinausgehenden – Perimeter des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Objekt SG 374) überlagert. Angrenzend an Bereich A sind die intensiver landwirtschaftlich genutzten Flächen um und zwischen den Flachmooren und um Bereich A des Amphibienlaichgebietes als «weitere Landlebensräume und Wanderkorridore (Bereich B)» ausgewiesen. Nördlich des Entenseeli erstreckt sich das Amphibienlaichgebiet bis unmittelbar an den Projektperimeter.

Artikel 6 AlgV definiert das Schutzziel wie folgt: «*1 In ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten sind die ortsfesten Objekte ungeschmälert und die Wanderobjekte funktionsfähig zu erhalten. 2 Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung: a. des Objekts als Amphibienlaichgebiet; b. der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen; c. des Objekts als Element im Lebensraumverbund [...]*» Nach Artikel 7 ist «*Ein Abweichen vom Schutzziel ortsfester Objekte [...] nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten*». Die Kantone sorgen gemäss Art. 11 dafür, «*dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit möglich beseitigt werden. [...]*»

### 3.4 Das Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 127 «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet (SG)»

Das Wasser- und Zugvogelreservat (WZVV-Objekt) Nr. 127 ist auf der Schutzebene «national» eingestuft und besteht aus einem kleineren Bereich südwestlich des Linthkanals und einem grösseren nördlichen Teil mit dem Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet auf Gebiet der Gemeinden Kaltbrunn, Uznach und Benken. Gemäss dem Objektblatt ist das Gebiet geprägt von ausgedehnten Rietflächen, die mit Wasserflächen, Bachläufen und Kleingehölzen durchsetzt sind. Es zeichnet sich durch eine ausserordentliche Artenvielfalt aus und gilt als besonders wertvoller Rastplatz für Watvögel und als wertvolles Brutgebiet für Wasservögel. Zudem ist das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsarobjekt Nr. 7 Kaltbrunner Riet), wobei sich der Perimeter des Ramsarobjekts weiter nach Norden erstreckt als das WZVV-Objekt Nr. 127 bzw. die weiteren im Gebiet vorhandenen Inventarobjekte von nationaler Bedeutung, und erst unmittelbar am Siedlungsrand des Uznacher Ortsteils Ziegelhof endet. Das Ramsarobjekt ist allerdings rechtlich kein eigenständiges Schutzgebiet mit eigenen, direkt anwendbaren Schutzziele und wird auf der nationalen Ebene durch die hier erwähnten Bundesinventare umgesetzt. Als Schutzziel für das WZVV-Objekt Nr. 127 gilt die «Erhaltung und Förderung des Gebietes als Rastplatz für Wat- und Wasservögel sowie als Brutgebiet für Wasservögel. Schutz besonderer Arten wie Kiebitz, Lachmöwe, Brachvogel und Braunkehlchen».

Grundsätzlich beruht die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (WZVV) auf einer Gebietsschutzstrategie, mit der grossflächige und ungestörte Lebensräume für Wasser- und Zugvögel geschaffen werden sollen: Artikel 1 der WZVV definiert das zentrale Schutzziel wie folgt: «Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung dienen dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel.» In Artikel 5 sind die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt: «a. Die Jagd ist verboten; b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden [...]; c. Hunde sind an der Leine zu führen [...]». Zudem sind bestimmte Aktivitäten verboten, so das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen, das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfing) oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten. Artikel 6 präzisiert die Schutzmassnahmen für die Lebensräume: «<sup>1</sup>Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass den Schutzziele der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung getragen wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. [...] <sup>2</sup>Die Wasser- und Zugvogelreservate sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen [...]».

## 4. Das Vorhaben

Gemäss der Projektpräsentation am Augenschein wird zurzeit das Genehmigungsprojekt für das Vorhaben erarbeitet. Die geplante «Regionale Verbindungsstrasse (RVS) A15-Gaster» misst 5.8 km und führt vom Anschluss der A15 (frühere Bezeichnung A53) westlich von Uznach und südlich des Siedlungsgebiets von Uznach entlang des Gebiets Ziegelhof durch das Burgerriet. Südöstlich von Uznach mündet sie in die bestehende Benknerstrasse und folgt dieser bis zum Gebiet Rotfarb, von wo die Strasse in einem Tunnel in Richtung Nordosten das östliche Siedlungsgebiet von Uznach unterquert und von dort im ansteigenden Hang in bis hinauf zur Rickenstrasse verläuft.

Wie der Präsentation zum Augenschein der ENHK vom 14.08.2020 zu entnehmen ist, stellt die vorgeschlagene Linienführung eine Weiterentwicklung der Variante 19SR dar, die als Bestvariante aus einer Zweckmässigkeitsbeurteilung aus dem Jahr 2011 hervorgegangen ist. Diese Zweckmässigkeitsbeurteilung bzw. allfällige weitere umfassende Standortabklärungen liegen der Kommission jedoch nicht vor.<sup>3</sup>

Die Schemaschnitte zeigen eine gegenüber dem heutigen Terrain leicht bis deutlich erhöhte Lage der Strasse im Projektperimeter. Die Breite der Fahrbahnen liegt, je nach Abschnitt und seitlicher Nei-

<sup>3</sup> Im Dokument «RVS A15-Gaster: Prüfung Alternativroute Gebiet Burgerriet.Synthesebericht. Variantenvergleich» vom 29.09.2020 wird lediglich eine alternative Linienführung im unmittelbaren Projektbereich über die bestehenden Grynau- und Benknerstrasse dargelegt.

gung, zwischen 3.75 m und 3.98 m. Auf der den Schutzobjekten entgegengesetzten Seite grenzt ein 1 m breites Bankett an den Strassenkörper an, anschliessend folgt eine eher flach geneigte Böschung. Auf der den Inventarobjekten zugewandten Seite ist ein 3 m breites Bankett dargestellt, anschliessend folgt ein ca. 2 m hoher sogenannter Schutzwall, der strassenseitig eine Neigung von 2:3 und auf der strassenabgewandten Seite eine solche von 1:3 bis 1:5 aufweist. Insgesamt weist der Schutzwall eine Breite zwischen ca. 13 m und ca. 22 m auf. Der Schutzwall ist zwischen km 2'400 und km 2'750 unterbrochen und wird in diesem Abschnitt durch eine ca. 2 m hohe Schutzwand ersetzt. Nach Aussagen am Augenschein soll zudem ein lärmarrer Deckbelag erstellt werden, und für Amphibien und andere Kleintiere sind Leit- und Querungsbauwerke vorgesehen. Gemäss den am 19.11.2020 nachträglich zugestellten Planunterlagen ist im Bereich des Bürgerriets zwischen der Strasse und dem Schutzwall bzw. der Schutzwand ein Entwässerungsgraben vorgesehen.

Im Bereich der heutigen Benknerstrasse verlaufen die geplante Strasse bzw. der dazu gehörende schutzgebietsseitige Schutzwall ca. zwischen km 2'700 und km 3'150 innerhalb oder unmittelbar an der Grenze des BLN-Objekts sowie ca. zwischen km 2'850 und km 3'150 innerhalb oder unmittelbar an der Grenze des WZVV-Perimeters. Da in den Plangrundlagen lediglich der Perimeter des BLN-Objekts eingezeichnet ist, kann die Kommission nicht feststellen, ob das Vorhaben auch die Fläche des Flachmoorobjekts von nationaler Bedeutung Nr. 198 oder das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung SG374 direkt tangiert.

Im «Moorhydrologischen Bericht Entensee, Kaltbrunner Riet» wird dargelegt, dass einige Bestimmungen des Bundes im Gebiet im heutigen Zustand «nur bedingt oder zumindest nicht grosszügig umgesetzt» seien. Dazu wird weiter Folgendes ausgeführt: *«Dies trifft für die in der Kern- und in den Pufferzonen des Flachmoors noch bestehenden Drainagen ebenso zu wie für die Drainage und die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Landlebensraums des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung [...]. Die um die Kernzone ausgeschiedene Pufferzone (Zone B gemäss kommunaler Schutzverordnung) genügt mit einer Breite von 10 bis 30 m allenfalls den Ansprüchen einer Nährstoff-Pufferzone, nicht aber dem von der Bundesverordnung vorgegebenen Erfordernis nach hydrologisch und ökologisch ausreichenden Pufferzonen. Die am südlichen und südöstlichen Rand des Entensees in der Puffer- und teilweise sogar in der Kernzone liegenden Drainagen verhindern nicht nur den Zutritt von Wasser aus dem anschliessenden Einzugsgebiet. Sie liegen tief unter dem Seespiegel und unter der Oberfläche der Verlandungszone und wirken auf diese auch entwässernd.»*

Angesichts der bestehenden Defizite werden im «Moorhydrologischen Bericht» Massnahmen zur Verbesserung des Gebietswasserhaushalts und zur Mooraufwertung im Teilgebiet Entensee beschrieben. Diese bestehen einerseits aus Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für das Strassenprojekt und andererseits aus Schutz- und Aufwertungsmassnahmen zur Umsetzung der Bundesvorgaben über den Schutz des Flachmoors und des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung, die räumlich und fachlich ineinandergreifen. Schliesslich wird im Projektdossier auf Massnahmen im Sinne der 7%-Anforderung gemäss dem landwirtschaftsrechtlichen Instrument der «Ökologischen Ausgleichsflächen» (heute «Biodiversitätsförderflächen» nach DZV) verwiesen. Diese drei rechtlich unterschiedlichen Massnahmenkategorien werden in den Projektunterlagen nicht eindeutig voneinander unterschieden, hergeleitet und bilanziert. Als Massnahmen im Zusammenhang mit dem Strassenbau sind im «Zusammenfassenden Bericht für das Gutachten ENHK» vom 04.08.2020 die folgenden Massnahmen aufgelistet:

- Abdichtung bzw. hydraulische Abtrennung zwischen Strasse und dem umliegenden Moorgebiet
- Verschluss bzw. Auffüllung strassennaher Grabeneinschnitte
- Abschnittsweiser Verschluss bzw. Aufhebung der vorhandenen Drainagen, falls für die Zielerreichung erforderlich ergänzend auch mit Oberbodenabtrag
- Anlage eines staubaren Umgehungsgerinnes mit punktuellen Aufweitungen und Übertiefungen
- Abdämmung des Umgehungsgerinnes mit einem regulierbaren Überlauf.

In den «Ergänzenden Unterlagen für Gutachten ENHK» vom 30.09.2020 wird darauf verwiesen, dass «die Linienführung der RVS A15-Gaster [...] bereits als Massnahme zur Vermeidung und Minderung

von negativen Auswirkungen so angepasst [wurde], dass der Wildtierkorridor nur leicht am Rande tangiert wird.»

## 5. Beurteilung

Die ENHK beurteilt im vorliegenden Gutachten die Auswirkungen des Projekts anhand der Schutzziele des BLN-Objektes und damit auch die Auswirkungen auf die innerhalb des BLN-Objekts gelegenen Biotopinventare des Bundes, deren Schutzwerte insbesondere von den Schutzzielen 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 des BLN-Objekts abgedeckt werden. Demgegenüber sind die umfassende juristische Prüfung der Vereinbarkeit der Projekte mit den rechtlichen Bestimmungen zu den Biotopinventaren sowie die allenfalls erforderlichen Interessenabwägungen, insbesondere bezüglich des BLN-Objekts, von den Entscheidbehörden vorzunehmen und somit nicht Bestandteil des Gutachtens der ENHK. Die Kommission unterstreicht zudem, dass die präsentierten Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen für das Strassenprojekt bei der Bemessung des Grades der Beeinträchtigung und der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne von Art. 6 VBLN nicht berücksichtigt werden können. Ersatzmassnahmen kommen als Rechtsfolge auf Grund des Verursacherprinzips erst zum Zug und sind erst zu beurteilen, wenn ein Vorhaben nach Massgabe der Bestimmungen zur qualifizierten Interessenabwägung betreffend die Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN nach Art. 6 Abs. 1 NHG überhaupt als grundsätzlich zulässig erachtet wird. Auch Massnahmen, welche auf bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen beruhen (Art. 5 Flachmoorverordnung, Art. 8 AlgV) dürfen weder zur Bewertung der Zulässigkeit und des Masses einer Beeinträchtigung noch als allfällige Ersatzmassnahmen berücksichtigt werden.

Das zu beurteilende Strassenvorhaben verläuft über eine grössere Strecke ungefähr auf dem Trasse der heutigen Benknerstrasse, die den Perimeter des BLN-Objekts begrenzt. Mindestens die südlich des Strassenkörpers geplanten Massnahmen (Lärmschutzdamm, Entwässerungsgraben) liegen daher innerhalb des BLN-Objekts. Im Bereich der Kurve von der Benknerstrasse Richtung Westen wird der dort fast rechtwinklig verlaufende BLN-Perimeter auf einer kurzen, durch den Kurvenradius bedingten Strecke ebenfalls direkt tangiert. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann im konkreten Einzelfall eine Beeinträchtigung der Schutzziele eines BLN-Objekts jedoch auch durch ein Vorhaben erfolgen, das ausserhalb des eigentlichen Inventarperimeters liegt, wenn dieses negative Auswirkungen auf das Schutzobjekt bzw. auf dessen Schutzziele hat (BGE 115 Ib 311).

Da im Situationsplan lediglich die Grenze des BLN-Objekts sowie die Abgrenzung der kommunalen «Naturschutzgebiete, engere Schutzgebiete» sowie «ökologische und hydrologische Pufferzonen», nicht aber die Biotopinventare eingezeichnet sind (vgl. dazu Kap. 4), kann die Kommission nicht abschliessend feststellen, inwiefern die verschiedenen Objekte der Biotope von nationaler Bedeutung – und damit die diese betreffenden Schutzziele des BLN-Objekts – vom Vorhaben in ihrer Fläche direkt betroffen sind. Ebenso wenig kann sie beurteilen, ob bzw. inwieweit die grundsätzlich erforderlichen Pufferzonen zum Schutz des Flachmoors von nationaler Bedeutung vor hydraulischen Beeinträchtigungen, Nährstoffeinträgen oder anderweitigen Störungen durch das Vorhaben tangiert und in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. In dem Abschnitt, in dem die geplante Strasse im Bereich der bestehenden Benknerstrasse zu liegen kommt, kann immerhin festgestellt werden, dass neben dem BLN-Objekt auch das WZVV-Objekt flächenmässig direkt betroffen ist, da dessen Grenze unmittelbar südlich der Benknerstrasse verläuft. Es bleibt jedoch offen, wie stark das Flachmoorobjekt von nationaler Bedeutung sowie das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung durch die Schüttung des schutzgebietsseitigen Dammes direkt tangiert und durch die damit verbundenen hydraulischen und insbesondere botanischen Veränderungen beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der moorhydrologischen Unterlagen zum Projektdossier ist aber auf jeden Fall davon auszugehen, dass hier die – in ihrem Ausmass und ihrer Qualität unklare – Pufferzone des Flachmoors zumindest in ihrer Funktionalität (vgl. nachstehende Ausführungen zu Schutzziel 3.2) tangiert wird.

*Schutzziel 3.1 «Das Kaltbrunner Riet als Reliktfläche der einstigen Feuchtgebiete in Qualität und Ausdehnung erhalten»*

Gemäss den der Kommission vorliegenden Projektunterlagen scheint die direkte flächenmässige Inanspruchnahme von Feuchtgebieten durch die Strasse und ihre Nebenanlagen (Schutzdamm) eher bescheiden. Der geplante Lärmschutzdamm stellt aber ein für die Linthebene untypisches Landschaftselement dar und vermindert zudem die Flächen der Feuchtgebiete. In Bezug auf die durch das Vorhaben verursachte direkte Beeinträchtigung durch den Flächenverlust geht die Kommission von einer leichten Beeinträchtigung aus. Demgegenüber sind die von Schutzziel 3.1 ebenfalls erfassten indirekten, die Qualität der Feuchtgebiete betreffenden Auswirkungen als schwerwiegende Beeinträchtigungen zu beurteilen (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen zu Schutzzielen 3.2 und 3.3)

*Schutzziele 3.2 «Die Feuchtbiootope in ihrer Qualität, ökologischen Funktion sowie mit den charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten» und 3.3 «Die Lebensraumqualitäten, insbesondere für die Amphibien, erhalten»*

Die Schutzziele 3.2 und 3.3 beziehen sich im vorliegenden Fall insbesondere auf die indirekten Auswirkungen des geplanten Strassenvorhabens hinsichtlich hydrologischer Aspekte, Stoff-, Licht- und Lärmimmissionen sowie ökologischer Vernetzung. Die entsprechenden Abklärungen werden Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichts sein und können derzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Kommission hegt insbesondere bezüglich der Auswirkungen auf die charakteristischen, teilweise mittels der verschiedenen und sich überlagernden Inventare hochgradig geschützten Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten grosse Bedenken. Sie erwartet Auswirkungen einerseits durch die Verkleinerung der funktionalen, über die Kernlebensräume hinaus wirkenden Lebensräume, durch die Beeinträchtigung der regionalen Vernetzung mit benachbarten Feuchtgebieten und Gewässern und insbesondere durch die Störeinflüsse der neuen Strasse (Bewegung durch den Verkehr, Strassenlärm, Lichteinflüsse insbesondere durch die über den Damm hinaus reichenden Scheinwerferkegel beim Aufblenden sowie durch die aus Richtung Rickenstrasse hinunterfahrenden und in Richtung Entensee in die Ebene hineinleuchtenden Fahrzeuge, Stoffimmissionen).

Im Hinblick auf die Vernetzung wird gemäss den Unterlagen davon ausgegangen, dass der Bau der Strasse zu einer «gewissen» Erhöhung der Mortalität bei Arten führe, die zwischen Lebensräumen inner- und ausserhalb des Rieds wandern. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang «zahlreiche prioritäre und geschützte Arten der Amphibien (u.a. Laubfrosch, Erdkröte), Reptilien (u.a. Ringelnatter, Zauneidechse), Kleinsäuger (u.a. Iltis, Mauswiesel) sowie Insekten (u.a. Sumpfschrecke, Sumpfgrielle, Libellen wie z.B. Kleine Binsenjungfer)». Um die negativen Auswirkungen der geplanten Strasse «wett zu machen», sollen nach Aussagen in den ergänzenden Unterlagen vom 30.09.2020 der Lebensraum Kaltbrunner Ried und die darin lebenden Populationen gestärkt werden. Damit werde eine gewisse Erhöhung der Mortalität in Kauf genommen, die mit grosszügigen Durchlässen etwas abgefedert werde. Der landschaftspflegerische Begleitplan zeigt entlang der gesamten Linienführung schutzgebietsseitig ein Leitwerk für Amphibien und Kleintiere, das in zwei Durchlassbauwerke mündet. Diese unterqueren die geplante Strasse sowie die zu verlegende Benknerstrasse ungefähr bei km 2'810 und km 3'070. Ein weiteres Leitwerk ist nördlich der Benknerstrasse geplant. Mangels entsprechender Grundlagen kann die Kommission die Wirkung dieser Massnahmen nicht beurteilen. In jedem Fall ist jedoch von einem negativen Einfluss der Strasse auf die Vernetzung der Lebensräume auszugehen.

Präzisere Informationen liegen der Kommission lediglich zu den Auswirkungen auf die Vögel vor. Im Kurzgutachten der Vogelwarte Sempach wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet trotz den bestehenden Vorbelastungen zahlreiche geschützte und gefährdete Vogelarten brüten, darunter auch «etliche gegenüber Verkehrslärm empfindliche Arten» (z.B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrschwirl und Zwergdommel, alle mit hoher akustischer Sensibilität). In Bezug auf die akustischen Effekte geht das Kurzgutachten davon aus, dass die neue Strasse erhebliche negative Effekte auf diese lärmempfindlichen Vogelarten haben wird. Weiter weist es auf die optische Störwirkung der Strasse hin, die zu Meidungseffekten und damit zum Verlust an nutzbarem Lebensraum führen. Zudem werden die Kollisions-

sionsgefahr und direkte und indirekte Auswirkungen der nächtlichen Beleuchtung thematisiert. Insgesamt zeichneten sich aufgrund der zahlreichen strassenlärmempfindlichen Vogelarten, die schon ab etwa 100 m Distanz zur geplanten Strasse brüten, aus Sicht des Vogelschutzes verstärkte Konflikte ab. Zur Minderung der Auswirkungen werden der Bau eines Lärmschutzdamms und weitere Massnahmen wie ein schallarmer Fahrbelag, ein Tempolimit und ein Verzicht auf nächtliche Beleuchtung empfohlen. Ein Lärmschutzdamm wäre laut Kurzgutachten für einen Grossteil der feuchtgebietsbewohnenden Arten, die in Bodennähe brüten, wirksam. Weniger wirksam wäre ein Damm hingegen für Vogelarten, die in höherer Vegetation leben, sowie für einige bodennah lebenden Arten wie z.B. Rallen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Lärmschutzbauwerk bei bestimmten Arten ebenfalls zu Meidungseffekten führe und damit die Zerschneidung und Fragmentierung des Lebensraums verstärken könne.

Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass der Damm zudem eine lineare Leitstruktur für gewisse jagende Vogelarten bildet, welche damit einem erhöhten Kollisionsrisiko mit Verkehrsteilnehmern ausgesetzt würden. Auf eine zusätzliche Bepflanzung müsse deshalb verzichtet werden, um das Entstehen von attraktiven Sitzwarten für Grossvögel zu vermeiden. Negative Effekte werden gemäss dem Kurzgutachten aber auch mit den empfohlenen Massnahmen nicht zu vermeiden sein. Auf der Basis der ihr vorliegenden Unterlagen geht die Kommission davon aus, dass das Vorhaben trotz den vorgesehenen Optimierungsmassnahmen (Lärmschutzwand/-wall, Verzicht auf Beleuchtung, schallarmer Belag) in Bezug auf die Vögel und ihre Lebensräume in Konflikt mit den Schutzzielen 3.2 und 3.3 steht und voraussichtlich zu einer schweren Beeinträchtigung führt.

Mangels entsprechender Grundlagen kann die Kommission die Auswirkungen (z.B. durch Schadstoffeinträge oder weitere direkte und indirekte Auswirkungen) auf weitere Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume nicht beurteilen. Bezüglich des Schutzdamms weist sie jedoch auf den Umstand hin, dass dieser bislang feuchte, ebene Flächen im Randbereich der Schutzgebiete in Anspruch nehmen wird. Durch die künstliche Schüttung erfolgt eine Transformation dieser Flächen zu trockenen Schüttungsflächen und -böschungen, die hier als standortfremd und damit bezogen auf die Ausgangslebensräume als Verlust zu bezeichnen sind.

Zusammenfassend stellt die ENHK fest, dass das Vorhaben in Konflikt mit den Schutzzielen 3.2 und 3.3 steht und voraussichtlich als schwere Beeinträchtigung zu beurteilen ist.

*Schutzziel 3.4 «Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten»*

Auch die Auswirkungen auf das Schutzziel 3.4 können mangels Ausführungen in den Projektunterlagen nicht abschliessend beurteilt werden. Der kanalisierte Steinenbach umfasst das grossräumige Projektgebiet sowohl auf seiner Nordost- wie auch auf seiner Nordwestseite rechtwinklig und stellt dort wohl das wichtigste Gewässer und ein potenziell zentrales Vernetzungselement für die gesamte Ebene mit ihren wertvollen Lebensräumen und Schutzgebieten dar. Soweit aus den Projektunterlagen ersichtlich, erfolgen im Bereich Steinenbach weder Eingriffe noch Massnahmen. Damit erscheint für Schutzziel 3.4 namentlich der in ca. 200 m Distanz liegende Entensee von Bedeutung. Dieser ist in diesem Gebiet sowohl für die durchziehenden wie auch für die hier brütenden Wasservögel und für die in den angrenzenden, hydrologisch damit zusammenhängenden Feuchtwiesen lebenden Watvögel von zentraler Bedeutung. Auch wenn hier keine direkte Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfolgt, dürften auch hier die bereits unter den Schutzzielen 3.2 und 3.3 erwähnten Störeffekte für das bislang weitgehend ruhige und störungsarme Gebiet zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung führen.

*Schutzziel 3.5 «Das Riet und seine Lebensräume als störungsarmes Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel erhalten»*

Zu Schutzziel 3.5 gilt ebenfalls das vorstehend Ausgeführte. Auch die Vogelwarte Sempach verweist in ihrem Kurzgutachten auf die zu erwartende Beeinträchtigung durch die indirekten Auswirkungen. Das wertvolle Objekt von nationaler und gar internationaler Bedeutung wird auf zwei Seiten von der geplanten Umfahrungsstrasse umfasst. Diese nimmt nicht nur Flächen des WZVV-Objekts sowie von

Übergangsräumen und potenziellen Pufferzonen zu den Feuchtgebieten in Anspruch, sondern beeinträchtigt diese auch durch seine direkten Immissionen und indirekten Auswirkungen. Damit muss auch bezüglich der Lebensraumqualität für die von Schutzziel 3.5. erfassten Artengruppe von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ausgegangen werden.

*Schutzziele 3.6 «Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten» und 3.7 «Die Bewirtschaftung der Streuwiesen und die charakteristischen Strukturelemente wie Wiesen, Einzelbäume und Hecken erhalten»*

Die Schutzziele 3.6 und 3.7 bezwecken, die standortangepasste Nutzung derjenigen Lebensräume sicherzustellen, die für die Erhaltung ihrer Eigenart und ihres Wertes für die dort lebenden Arten auf eine spezifische, i.d.R extensive Bewirtschaftung angewiesen sind. Dies gilt in gleicher Weise für Strukturelemente, die in der umgebenden Landschaft weitgehend verschwunden sind. Sowohl die Flachmoorobjekte als auch die umgebenden Bereiche sind heute durch die Entwässerung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung teilweise bereits schwer beeinträchtigt. Andererseits werden gewisse, nach wie vor wertvolle Flächen weiterhin mehr oder weniger standortangepasst genutzt und stehen unter Bewirtschaftungsverträgen. Im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt sind verschiedene Aufwertungs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen, die diese Situation deutlich verbessern sollen. Diese können jedoch bei der Beurteilung des Eingriffs – wie bereits ausgeführt – nicht miteinbezogen werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für das Vorhaben und seine Nebenanlagen, insbesondere von Flächen mit einem grossen Aufwertungspotenzial durch eine standortangepasste Nutzung, führt zu einem weiteren direkten und unwiederbringlichen Flächen- und Lebensraumverlust, auch wenn davon keine direkt geschützten Inventarflächen betroffen sind. Eine schwere Beeinträchtigung ist diesbezüglich daher zum heutigen Zeitpunkt nicht auszuschliessen.

*Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das BLN-Objekt*

Bereits auf der Basis der vorliegenden – unvollständigen – Unterlagen stellt die ENHK fest, dass das Vorhaben voraussichtlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objekts führt. Sie schliesst nicht aus, dass weitere, bisher noch nicht geklärte Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume ebenfalls zu einer schweren Beeinträchtigung führen. Soweit zum heutigen Zeitpunkt absehbar, werden auch die Schutzziele der weiteren betroffenen Bundesinventarobjekte in schwerem Masse beeinträchtigt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Bauphase auf die Schutzziele ist beim aktuellen Projektstand nicht möglich.

*Grösstmögliche Schonung nach Art. 6 NHG*

Bei einer festgestellten schweren Beeinträchtigung ist das Vorhaben gestützt auf Art. 6 NHG nur bewilligungsfähig, wenn die Entscheidbehörde dem Vorhaben ebenfalls nationale Bedeutung zusprechen und in der anschliessenden Interessenabwägung zu Gunsten des Vorhabens entscheiden kann. Auch in diesem Fall wäre jedoch, wie auch bei einer festgestellten leichten Beeinträchtigung, gemäss Art. 6 NHG sicherzustellen, dass das Projekt dem Gebot der grösstmöglichen Schonung entspricht. Diese ist nach gängiger Praxis gegeben, wenn für einen Standort sämtliche der folgenden Nachweise erbracht werden können:

- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Projekt nicht ausserhalb des BLN-Objektes realisiert werden kann.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass innerhalb des BLN-Objektes keine anderen Standorte oder technischen Alternativprojekte mit geringerer Beeinträchtigung realisierbar sind.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche verhältnismässigen Projektoptimierungen zu Gunsten des BLN-Objektes ausgeschöpft sind.
- Es sind Ersatzmassnahmen gemessen an der verbleibenden Beeinträchtigung und der Qualität des Eingriffs (z.B. Rückbau anderer störender Infrastrukturen) zu realisieren.

Die zur Prüfung der grösstmöglichen Schonung notwendigen Unterlagen – wie z.B. die Zweckmässigkeitsbeurteilung von 2011 – liegen der Kommission nicht vor oder decken – wie etwa im Fall der erhaltenen «Prüfung Alternativroute Gebiet Burgerriet» – nur Teilaspekte ab. Die ENHK kann daher nicht

beurteilen, ob die grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts nach Art. 6 NHG gewährleistet wäre. Dies gilt namentlich für die Beurteilung der grundlegenden Frage, ob das Vorhaben nicht ausserhalb des BLN-Objekts bzw. ohne direkte oder indirekte Beeinträchtigung desselben hätte geplant werden können. Schliesslich begrüsst die Kommission zwar die Moorregenerationsmassnahmen ausdrücklich, ihre inhaltliche und rechtliche Beurteilung ist aber, wie bereits erwähnt, für die Beurteilung, ob ein Vorhaben eine schwere Beeinträchtigung der Schutzziele darstellt, unerheblich. Soweit die Massnahmen nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben sind, kann ihre Beurteilung im Sinne einer Massnahme zur grösstmöglichen Schonung nur nach erfolgter qualifizierter Interessenabwägung durch die Entscheidbehörde erfolgen.

## 6. Schlussfolgerungen und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und eines Augenscheins einer Delegation der ENHK kommt die Kommission zum Schluss, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1416 führt, dies insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Lebensräume von Wasser- und Zugvögeln sowie weiteren auf Feuchtgebiete angewiesenen Brutvogelarten. Zusätzliche negative Auswirkungen auf weitere Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten sind zu erwarten, können aber auf der Basis der vorliegenden Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden. Ebenfalls nicht beurteilen kann die Kommission auf der Grundlage der in den zur Verfügung stehenden Unterlagen erwähnten, in ihrer rechtlichen Tragweite völlig unterschiedlichen Massnahmen die Sicherstellung der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung, die unabhängig vom Ausmass der Beeinträchtigung gilt.

Die ENHK wünscht, über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden. Die Kommission behält sich die abschliessende Begutachtung des Strassenbauvorhabens nach Art. 7 NHG ausdrücklich vor und beantragt, dass ihr die vollständigen Projektunterlagen zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht zur abschliessenden Begutachtung unterbreitet werden.

## EIDGENÖSSISCHE NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION

Die Präsidentin



Dr. Heidi Z'graggen

Die stellvertretende Sekretärin



Dr. Beatrice Miranda-Gut